

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1985

Geschäftszahl

83/04/0130

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1744/80 E 9. Oktober 1981 RS 5

Stammrechtssatz

Das durch das Verkehrsgeschehen bestimmte Immissionsmaß erfährt dadurch, daß das Widmungsmaß niedriger als dieses liegt - der Bfr beruft sich auf die Lage des Nachbargrundstückes im "Wohngebiet" - keine Veränderung (Verschiebung) in Richtung des Widmungsmaßes; auch die Einbeziehung des Verkehrslärms gründet sich primär auf den zweiten Satz des § 77 Abs 2 GewO 1973.